J.publ.G.
70

Fiche

Rr

J. Publ. germ. ~~70~~ 70

Fiche

<36622248180019

<36622248180019

Bayer. Staatsbibliothek

Briefe
über das
Studium eines Praktikanten
an dem
Reichskammergerichte
zu
Wezlar
von
Heinrich Wilhelm Bergsträßer.

Frankfurt am Main,
bei Philipp Wilhelm Eichenberg,
1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Herrn Reichshofrathe

von Vulpius.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgeb. mitten in den wichtigsten Geschäften durch die Zueignung so unbedeutender Briefe zu unter-

unterbrechen, würde in jedem andern Falle, als in dem meinigen, eine Vermessenheit seyn. Die gütigste Herablassung, mit der Sie in Wezlar meiner Wißbegierde zu Hülfe gekommen sind, und deren Fortsetzung mich Ihre grosse Gewogenheit auch für das Studium in Wien hoffen läßt, ist die einzige Triebfeder, warum ich Ew. Hochwohlgeb. die Erst-

linge meiner Bemühungen darzubringen wage.

Ist gleich der Innhalt derselben unter dem Gesichtskreise Ihrer Aufmerksamkeit, so bin ich doch schon glücklich genug, wenn sie Ew. Hochwohlgeb. als einen Beweis meiner Ehrfurcht und Dankbarkeit anzunehmen geruhen.

Mit

Mit der vollkommensten Ehrer-
bietung verharre ich

Ew. Hochwohlgeb.

Hanau,
den 12. April 1788.

unterthäniger Diener
Heinrich Wilhelm Bergsträßer.

Erster Brief.

Ist das Studium des Reichsprocesses nöthig, und für wen am allermeisten?

Noch eine Erinnerung über Ihr Studiren darf ich nicht vergessen nachzuholen.

So fleissig Sie auch auf der Universität, um sich für den Rechtsgelehrten von Geschäften zu bilden, alle Lehrer, und darunter manchen verdienstvollen Mann genutzt haben; so ist doch noch eine grosse Lücke in Ihren Kenntnissen, die Sie nicht unausgefüllt lassen können. Denn für die Laufbahn, zu der Sie sich von jeher bestimmt haben, müssen Sie auch den Reichsproceß studiren, und mit den Reichsgerichten an Ort und Stelle, wenigstens in Wezlar, wenn es nicht zugleich in Wien seyn kann, etwas genauer bekannt werden. Beides ist

für einen Mann aus einem appellablen Reichslande, wie Sie sind, höchst nöthig, *) wenn er anders mit gutem Erfolge seinen Berufsgeschäften vorstehen will.

Lebten Sie auf einer Akademie, wo über den Reichsproceß Vorlesungen gehalten würden, und von Männern, die nicht aus Büchern, sondern an der Quelle zu Wezlar und Wien selbst geschöpft hätten, dann reichte schon ein kurzer Aufenthalt von etlichen Monaten hin, wenn Sie an einem von beiden Orten den Gang der Justiz im heiligen römischen Reiche kennen lernen wollten. Doch so weit ist man zu *** noch nicht vorgerückt. Dort würden sich weder Lehrer noch Zuhörer für ein solches Kollegium finden. Also lieber Ihren akademischen Aufenthalt um sechs Monate abgekürzt, und

*) Es giebt Ausnahmen. So z. B. in der Grafschaft Hanau, wo man in der letzten Instanz gewöhnlich an den Landesherrn supplicirt, und sich dafür der Berufung an die höchsten Reichsgerichte begiebt.

und dafür gerade nach Wezlar gegangen. Nebenher können Sie hier auch Ihre übrigen Studien fortsetzen, und was kein kleiner Gewinn ist, mit den Hülfsmitteln der Gelehrsamkeit und der Welt vertrauter werden, als Ihnen *** die Gelegenheit darbietet.

Immer werden unsre Reichsgerichte, so lange Deutschland ein Reich ist, für die Reichsstände höchst wichtig bleiben, vom kleinsten bis zu den grösten hinauf; jenen, weil sie Aktiv- und Passivprocesse in Menge daran hängen haben; diesen wenigstens darum, weil sie an der gesetzgebenden Gewalt über das Reichsjustizwesen, und bei der Bestimmung des Einflusses, den der kaiserliche Hof darauf haben kann, einen desto grössern Antheil nehmen. Ueberhaupt hängt die Ruhe von Deutschland und das Verhältniß zwischen Kaiser und Ständen, mit einem Worte, das ganze System unsers Vaterlandes zu sehr von der

Verfassung der Reichsgerichte ab, als daß sie unsre Fürsten vergessen sollten. Wie sehr beweisen nicht die Wahlkapitulationen und die Visitationen des Kammergerichts diesen Satz. Selbst die neuesten Berathschlagungen über diese Materie auf dem Reichstage, und die Bewegungen der evangelischen Churhöfe bei Gelegenheit der von dem Kaiser, in der am Kammergerichte angebrachten Hansinnischen Präbendsache, in Abschrift abgeforderten Akten und Deliberationen, werden Sie daran nicht zweiflen lassen.

Können also weder kleine, noch grössere Reichsstände, ohne die Verfassung der Reichsgerichte zu kennen, in ihren Verhältnissen zurecht kommen, so arbeitet alsdann auch der Rechtsgelehrte, der sich damit beschäftigt, nicht ohne die Aussicht eines guten Erfolgs. Und wer sich, zumal für reichsstädtische, oder für ritterschaftliche Dienste, oder für die Dienste eines geistlichen Fürsten bestimmt, bedarf dieser Kenntnisse

nisse unter allen am meisten. Ueberhaupt dürfen solche Rechtsgelehrte, deren Laufbahn in einem appellablen Lande fixirt ist, im Reichsprocesse nicht fremd seyn. Hier ist kein Richter, kein Advokat, kein Konsulent, der nicht durch Unwissenheit sich oder seine Parthie in grossen Schaden versetzen, oder durch vorzügliche Geschicklichkeit sein Glück befördern könnte. Auch ist der Kameralproceß nicht blos für die höchsten Reichsgerichte, sondern für ganz Deutschland, ein allgemeines Gesetz,*) und eben

 darum

*) Deputationsabschied von 1600. §. 15. „Dieweil die höchste Nothdurft erfordert, daß — die Unter- Ober- und Hofgerichte in denen Orten, wo es noch nicht geschehen — in eine gute, richtige, dem rechten Reichs- und Kammergerichtsprocesse gemäse Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht werden; — So wollen wir hiermit allen — Ständen des Reichs — befohlen haben, solche — Anordnung ihrer Unter- Ober- und Hofgerichte — ihren und des Reichs Unterthanen selb-

darum ein neuer Beweggrund vorhanden, ihn nicht zu vernachlässigen.

Selbst für einen Hannoveraner, für einen Hessen und für Andre, in deren Ländern es eigne Oberappellationsgerichte giebt, ist er nicht ganz überflüssig. Denn in einem Reiche, wie Deutschland, dessen Staaten in der mannichfaltigsten Verbindung mit einander stehen, ist es ein leicht möglicher Fall, wo man Kenntnisse von der Art nicht entrathen kann, wenn man mit eignen Augen die Angelegenheit, die man betreibt, übersehen, und glücklich zu Stande bringen will. Allemal hat es aber den gewissen Nutzen, daß man andre Proceßarten kennen lernt, und in der Ver-

glei-

selbsten zum Besten anzuordnen." Jüngster Reichsabschied §. 137: „Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bei ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit, so viel möglich, bei denselben die norma des kammergerichtlichen Processes observirt werde."

gleichung mit der vaterländischen, manches Nützliche daraus abnehmen kann, vorausgesetzt, daß man nicht bei dem blosen Unterschiede stehen bleibt, sondern in den Geist der Gesetze eindringt, und gute und böse Folgen gegen einander abwiegt. Und je mehr bei den in jedem Lande vorhandenen Gerichten die Verfassung der Reichskammer, oder, des Reichshofraths zum Grunde gelegt worden ist,*) desto gewisser und grösser kann dieser Vortheil werden.

*) Jenes möchte etwa bei dem Tribunale zu Celle, und dieß bei dem hessencasselischen Oberappellationsgerichte der Fall seyn; obgleich das letzte mit der Kameralverfassung Vieles gemein hat, da, wo weder Unterhalt, noch Besetzung, noch Wohnort des Gerichts in Betrachtung kommt. Doch scheint der Koncipient der Casselischen Oberappellationsgerichtsordnung mehr die Kammergerichtsordnung von 1495. als die erst sechszig Jahre später erschienene, zum Muster genommen zu haben. Ich schliese dieß aus jener Stelle, worinn dem Präsidenten ein entscheidendes Stimmrecht beigelegt wird, welche fast wörtlich aus der ersten Kammergerichtsordnung entlehnt ist.

Doch es ist Zeit, daß ich abbreche, da ich Ihnen hier keine Abhandlung über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Studiums des Reichsprocesses zu schreiben willens war, eine Materie, über die Ihnen Estor *), Pütter **), Sieber ***) und Brainl ****) weitern Aufschluß geben können. Mir ist es schon genug, wenn ich Sie überzeuge, daß ein Aufenthalt zu Wezlar in Ihren Plan eingreift. Mit Vergnügen werde ich Ihnen alsdann meine Gedanken mittheilen, wie Sie dort Ihren Zweck am leichtesten erreichen können.

Zwei-

*) Von der Nothwendigkeit, die Reichsgerichtspraxin auf Universitäten zu lehren. Jena 1735.

**) De necessaria in academiis rei iudiciariae imperii, iurium ac praxeos amborum supremorum imperii tribunalium cultura. Goett. 1748. in opusc. p. 1 — 37.

***) Von der Nutzbarkeit der Erlernung des kammergerichtlichen Processes aus verschiednen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt. Göttingen 1761.

****) Von der Nothwendigkeit und Methode öffentlicher Vorlesungen über die Praktik der beiden höchsten

Zweiter Brief.

Vorlesungen über den Kameralproceß bei den Herren von Bostell, Haas, Loskant und Abel in Wezlar.

Recht sehr freut es mich, daß meine Vorschläge Ihren Beifall erhalten haben, und ich fange sogleich an, mich meines gegebenen Versprechens zu entledigen.

Vor allen Dingen werden Sie sich in Wezlar nach einem Docenten umsehen müssen, woran es bei der grossen Anzahl geschickter Prokuratoren und Advokaten niemals gefehlt hat. Jezt zeichnen sich darunter die Herren von Bostell, Haas, Loskant der jüngere, und Abel vorzüglich aus. Die beiden lezten sind noch

 junge

sten Reichsgerichte. Wien 1776. als ein Anhang zu seinen Lehrsätzen über die Praktik 2c.

junge Männer, und eben daher haben sie den ausgebreiteten Beifall noch nicht so, wie die ersten erlangt, wovon der eine schon bei 20. und der andre über 30 Jahre lang am Kammergerichte gearbeitet hat.

Der Herr Hofrath von Bostell hält seit etlichen Jahren über den Kameralproceß nur noch im Winter Vorlesungen. Sein Hauptaugenmerk richtet er darinn auf praktische Ausarbeitungen, mit denen er seine Zuhörer fleissig beschäftigt. Personen, die ihn kennen, werden Sie inn- und ausserhalb Wezlar mit vieler Achtung für seine Geschicklichkeit, und für seine grosse Gefälligkeit gegen seine Zuhörer, von ihm reden hören. Ich selbst urtheile hier gröstentheils nach der Stimme des Publikums; aber für seine Schriften, mit denen ich genauer, als mit ihrem Verfasser bekannt bin, kann ich Ihnen Bürge seyn, daß Sie vielen Nutzen daraus ziehen werden. Denn sie sind mit gedrungener Kürze,

mit

mit Genauigkeit, und seine Beiträge zur kammergerichtlichen Literatur und Praxi mit Auswahl geschrieben. Aus den leztern theile ich Ihnen in der Beilage eine ausführliche Nachricht von seinen Vorlesungen mit. *)

Den andern verdienstvollen Gelehrten, Herrn Hofrath Haas, kennen Sie schon, seinem widrigen Schicksale nach, ganz. Sein vortreffliches Buch: „Etwas über „den gemeinen Bescheid vom 13ten März „1785." das mit einem bewundernswürdigen Fleisse, mit Wärme und aus wahrem Eifer für eine schleunigere und allgemeine Verwaltung der Gerechtigkeit an dem Reichskammergerichte geschrieben ist, — das auf allen Seiten Kenntnisse verräth, die nur wenige von jeztlebenden Gelehrten mit einer solchen Ausbreitung auf das Einzelne besitzen werden, zog ihm zuerst, weil sich das Gericht

*) Lemgo 1781. Zweiter Th. Erstes Stück S. 204.

richt, in einigen Stellen desselben für beleidigt gefunden hatte, eine langwierige Suspension, und am Ende die gänzliche Entfernung von der Prokuratur zu. *) Das Publikum leidet dabei einen grossen Verlust; da er von ihm als Schriftsteller Abschied genommen, und auf immer, wenn er nicht bei günstigern Zeitumständen seinen Vorsatz wieder ändern sollte, den Platz, den er mit so vielem Beifalle behauptete, auf der gelehrten Schaubühne verlassen hat.

Auch

*) Bald darauf erschien das kammergerichtliche Remotionsurtheil zu Regensburg im Druck unter dem Titel:

„Ein Spiegel für alle moderne Reformatoren, nebst „dem Abschied des Herrn Haas ans Publikum „und dessen Verzicht auf alle Schriftstellerei, zur „Nachahmung für jeden Geniepublicisten, alles „zusammen ein elendes Bild des Geistes unsers „Zeitalters."

Vorher war das Ganze auch schon in Wezlar, nur nicht unter diesem Titel, bekannt geworden.

Auch dieser hält täglich, doch ohne praktische Uebungen damit zu verbinden, theoretische Vorlesungen über den Kameralproceß. In der Kenntniß der Verfassung des Gerichts scheint seine vorzügliche Stärke zu bestehen; wenigstens muß dieser Theil des Processes sein Lieblingsstudium seyn, weil sein Buch fast durchaus damit angefüllt ist, und er in seinen Vorlesungen ein paar Monate Zeit darauf verwendet. Sein Vortrag ist fliessend und an Ideen, die mit der Hauptsache mehr oder minder verknüpft sind, so reichhaltig, daß er schon geübtere Zuhörer erfordert, wenn man ihm überall nachfolgen will. Denn nicht immer baut er ihnen Brücken auf, und oft kommt er auf einem schmalen Nebenwege, wo man ihn leicht aus dem Gesichte verlieren kann, wieder auf die Hauptstrasse zurück. Desto nöthiger wird eine genaue Vorbereitung auf die jedesmalige Stunde, und am sichersten gehen Sie gewiß, wenn

Sie

Sie Ihre bisherige Gewohnheit auch hier nicht verlassen, und das Handbuch, worüber Sie hören, vorher wenigstens einmal durchlesen.

Herr Hofrath Haas liest über Pütters epitome processus imperii, und nimmt von jedem Zuhörer zwei und zwanzig Gulden Ehrengeld; so wie der Herr von Bostell, wegen der Verbesserung der schriftlichen Aufsätze, bisher drei und dreissig Gulden genommen hat.

Ob er auch nur, wie dieser, im Winter lesen wird, ist mir nicht bekannt. Doch läßt mich fast seine grössere Muse daran zweifeln. — Im Sommer halten gewöhnlich die Herren Doktoren Abel und Loskant ihre praktische Vorlesungen.

Gröstentheils würden Ihnen diese Nachrichten überflüssig seyn, wenn Sie schon ein Kollegium über den Reichsproceß gehört hätten. Denn in diesem Falle glaube ich, daß man seine Zeit zu Wezlar mit meh-

rerm

rerm Nutzen auf ganz andre Gegenstän-de verwenden muß; es wäre dann, daß man noch nie rechtliche Grundsätze auf vorkom-mende Fälle anwenden, oder schriftlich vor-tragen gelernt hätte.

Vor der Hand will ich Ihnen weder zu dem einen, noch zu dem andern von diesen Lehrern geradezu anrathen. Lassen Sie uns erst abwarten, ob Sie Hoff-nung haben, zu der Schreibstube eines Prokurators, oder noch besser, eines Asses-sors den Zutritt zu erlangen. Alsdann kommt es darauf an, ob dieß gerade ein Mann ist, der Sie nicht blos Akten lesen läßt, sondern Ihnen Arbeiten aufgiebt, und nach einem gewissen Plane mit Ihnen verfährt. Sind Sie so glücklich, in solche Hände zu gerathen, dann wohnen Sie blos den theoretischen Vorlesungen des Herrn Hofrath Haas bei, wodurch Sie täglich etliche Stunden Zeit für Ihre Arbeiten gewinnen können.

Sollten

Sollten sich Ihnen jedoch gleich anfänglich keine Aussichten auf eine gute Schreibstube eröffnen, so hören Sie, wenn Sie im Winter nach Wezlar kommen, den Herrn von Bostell, oder im Sommer einen von den übrigen Herren, bei denen ein Kollegium zu Stande kommt.

So viel für dießmal. Was ich Ihnen heute noch über die Methode, den Kameralproceß zu studiren, sagen wollte, verspare ich auf einen andern Ort.

Bei=

Beilage.

Ausführliche Nachricht von D. Friedrich Jac. Diet. von Bostell, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Hofraths, und des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Advokaten, theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichtspraxin. Wezlar, 1781.

§. 1.

Gesichtspunkt, woraus dergleichen Vorlesungen zu betrachten sind.

Die hierher kommenden Herren Praktikanten sind in Ansehung ihrer Fähigkeiten, der Zeit des Hierbleibens, und der Beschäftigung während ihres hiesigen Aufenthalts, sehr von einander unterschieden. Einige bringen schon gute Kenntnisse der gemeinen juristischen Praxis mit. Andre haben noch nie-

niemals als Rechtsgelehrte die Feder angesetzt. Manche bleiben nur drei bis vier Monate, andre wohl ein halbes, auch ganzes Jahr hier. Einige begnügen sich mit der Besuchung theoretisch-praktischer Vorlesungen. Andre üben sich auch noch auf der Herren Assessoren oder Prokuratoren Studier- und Schreibstuben.

Aus dreizehnjähriger Erfahrung hoffe ich, eine allen vorgenannten Endzwecken entsprechende Einrichtung und Methode bei meinen Vorlesungen eingeführt zu haben.

§. 2.

Zeit der Vorlesungen.

Ich fange solche für den Winter den 3ten November, für den Sommer den 15ten April an, und endige erstere den 15ten Februar, letztere aber den 31sten Julius.

Ich lese jeden Morgen von 10. bis 11. und von 11. bis 12. Uhr. Die zweite

Stunde wird gemeiniglich zum Referiren, zur Erlernung praktischer Vortheile und Manipulation mit wirklichen Akten benutzt.

Daß sich diese Vorlesungen für ausstudirte, während ihres Hierseyns mit dieser Wissenschaft allein beschäftigte Rechtsgelehrte, gar wohl in einen viertehalb monatlichen Zeitraum einschränken lassen, weiß ich nicht allein aus der Erfahrung; meine unten vorgebrachte Berechnungen werden solches auch deutlich beweisen. Mehrere Vortheile wird aber freilich derjenige einerndten, welcher, nach erlangter allgemeiner Kenntniß vom ganzen Umfang der Kameralpraxis, noch ein halbes Jahr zusetzen, und eine hiesige Studier- oder Schreibstube besuchen kann.

§. 3.

Nothwendige Vorübung aus der gemeinen juristischen Praxi.

Weil ich in den ersten vier Wochen bei der Lehre von der kammergerichtlichen in-

nern Verfassung und Gerichtsbarkeit, keine Ausarbeitungen aus dem Kameralproceß geben kann, und die mit der juristischen Schreibart noch ganz unbekannten Herren Praktikanten, (§. 1.) zu den schweren Kammergerichtsarbeiten geübt und vorbereitet werden müssen; so lasse ich nach meinen Grundsätzen zur gemeinen juristischen Praxi, *) vier Geschichtserzählungen und Stammtafeln, zwei künstliche Auszüge aus Rescripten und Kapitalbriefen, drei rechtliche Ausführungen, und zwei rechtliche Widerlegungen und nach diesen in abstracto erlernten Regeln, einen untergerichtlichen Proceß mittelst Libells, Exceptions- Replik- und Duplikschrift, sammt der aus Geschichtserzählung, Aktenextrakt, Votum und Sentenz bestehenden Relation ausarbeiten. Diese zum Theil sehr unbeträchtlichen neunzehn Ausarbeitungen lassen sich gar wohl in einen Zeitraum von vier Wochen zwingen; da

*) Lemgo, in der Meierischen Buchhandlung 1775.

da in jede Woche kaum fünf Arbeiten fallen, und ich es immer so einrichte, daß zu den schweren und weitläufigern jedesmal zwei Tage verwendet werden können.

§. 4.

Vom Vortrag der kammergerichtlichen innern Verfassungsmaterie.

Ich lege sowohl hierbei als bei der Gerichtsbarkeit und Theorie des Kameralprocesses, meine zu Lemgo 1774. herausgegebene praktische Anleitung, den kammergerichtlichen Proceß zu erlernen rc. zum Grunde; kommunicire auf Verlangen auch meine nähern Sätze zur beliebigen Abschrift.

Nach einer kurzen Einleitung vom Begriff, Umfang und der Literatur dieser Wissenschaft, handle ich:

1) Von der Geschichte des deutschen Justizwesens, und dem daraus hergeleiteten Ursprung der heutigen deutschen Gerichte, (nach einer Tabelle.)

2) Von den kammergerichtlichen Personen.
3) Von des Kammergerichts äusserlicher politischer Verfassung.
4) Von desselben innerer Einrichtung und Verfassung.
5) Von des Kammergerichts Gerechtsamen und Verhältnissen zu Kaiser und Reich.
6) Von den kammergerichtlichen Gesetzen.
7) Von der Unterhaltung des Kammergerichts.

§. 5.

Von der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit.

Bei dieser Materie lege ich acht Tabellen zum Grunde, und handle:

1) Von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts überhaupt.
2) Von der Eintheilung dieser Gerichtsbarkeit. (1ste Tabelle.)
3) Von den Citationsklagen. (2te Tabelle.)
4) Von Personen, welche mit der Citationsklage nicht belangt werden können. (2te Tabelle.)

5) Von ausserordentlichen Verfahrungsarten, dem Mandats-Ordinations- und Monitorienproceß. (2te Tabelle.)

6) Von Special-Konstitutionsklagen. (2te Tabelle.)

7) Von Realklagen. (2te Tabelle.)

8) Von der Appellationsinstanz. (3te Tabelle.)

9) Von Nullitäts- und andern zweiter Instanz Klagen. (3te Tabelle.)

10) Von den Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. (3te Tabelle.)

11) Von den Actibus voluntariæ jurisdictionis. (4te Tabelle.)

12) Von Klagen, welche aus dem Zusammenhang der Geschäfte entspringen. (5te Tabelle.)

13) Von der willkührigen Gerichtsbarkeit. (6te Tabelle.)

14) Von Sachen, welche beim Kammergericht nicht angebracht werden können. (7te Tabelle.)

15) Von der Gerichtsbarkeit über Kameralpersonen. (8te Tabelle.)

§. 6.

Vom kammergerichtlichen Extrajudicialverfahren im Citations- Mandats- und Appellationsproceß.

Hierbei lege ich folgende Abtheilung zum Grunde.

Allgemeine Einleitung zum kammergerichtlichen Proceß.

1) Vom kammergerichtlichen Extrajudicialproceß überhaupt.

2) Was die Partheien bei Einleitung des Extrajudicialprocesses zu besorgen haben.

3) Vom Suppliciren im Citationsproceß.

I. Arbeit: Supplica pro citatione.

4) Vom Suppliciren im Mandatsproceß.

II. Arbeit: Supplica pro mandato.

5) Vom Suppliciren im Appellationsproceß.

III. Arbeit: Supplica pro appellationis processibus.

IV. Arbeit: Libellus gravaminum.

6) Von

6) Von den präokkupatorischen Vorstellungen.

V. Arbeit: eine Supplica pro documento denegatorum appellationis processuum.

7) Vom richterlichen Verfahren im Extrajudicialproceß überhaupt.

8) Vom Referiren im Citationsproceß.

VI. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Citationssachen.

9) Vom Referiren im Mandatsproceß.

VII. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Mandatssachen.

10) Vom Referiren im Appellationsproceß.

VIII. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Appellationssachen.

11) Vom Vorbescheids- und Berichtsproceßverfahren.

IX. Arbeit: ein Bericht in einer Unterthanensache gegen den Landesherrn.

X. Arbeit: ein Gegenbericht in der nehmlichen Sache.

12) Vom Expediren und Insinuiren der Kameralprocesse.

13) Von den Rechtsmitteln gegen abschlägliche kammergerichtliche Dekrete.

§. 7.

Vom gerichtlichen Verfahren im Citations- Mandats- und Appellationsproceß.

1) Vom kammergerichtlichen Judicialproceß überhaupt.

2) Von der Methode und dem Verfahren beim gerichtlichen Proceß.

3) Vom Legitimationsgeschäfte.

XI. Arbeit: Verfertigung eines Syndikats für eine Gemeinde.

4) Vom Citationsproceß.

a) Vom Reproduciren.

b) Vom Excipiren.

c) Vom Repliciren.

d) Vom Dupliciren.

XII. Arbeit: eine Exceptionsschrift.

XIII. Arbeit: eine Replikschrift.

XIV. Arbeit: eine Duplikschrift.

5) Vom

5) Vom Mandatsproceß.
   a) Vom Reproduciren.
   b) Vom Excipiren.
   c) Vom Repliciren.
 XV. Arbeit: eine Exceptionsschrift.
 XVI. Arbeit: eine Replikschrift.
6) Vom Appellationsproceß.
   a) Vom Reproduciren.
   b) Vom Excipiren.
   c) Vom Repliciren.
   d) Vom Dupliciren.
   e) Vom Kompulsorial-Inhibitions- und Attentatenproceß mit dem Unterrichter.
 XVII. Arbeit: Reproduktion einer Appellationssache.
 XVIII. Arbeit: mündlicher Schlußreceß statt der Exceptionsschrift.
7) Von der Einleitung und dem Verfahren bei Incidentpunkten im Judicialproceß.
8) Vom Kommissions-Interventions- und Rekonventionsverfahren.

9) Vom

9) Vom Kontumacialproceß.

10) Vom dilatorischen und forideklinatorischen Einwenden.

11) Vom Beweisverfahren.

XIX. Arbeit: eine Supplica pro examinando testes in perpetuam rei memoriam.

12) Von den übrigen im gerichtlichen Proceß vorkommenden Incidentpunkten.

13) Von supernumerarischen Handlungen und dem Submissionsgeschäfte.

14) Vom Bestellen der Judicial- Re- und Korreferenten.

15) Von Verfertigung der Citations- Mandats- und Appellationsrelationen. *)

XX. Arbeit: Species facti.

XXI. Arbeit: Extractus actorum.

XXII. Arbeit: Votum.

XXIII. Ar-

*) Da diese Relationen schon mit mehrerer Mühe und Zeitverlust verknüpft sind, so lasse ich jeden Herrn Zuhörer von den drei Proceßgattungen nur Eine Relation ausarbeiten.

XXIII. Arbeit: Sententia.

16) Vom Vortrag der Judicialrelationen, und Anordnung der Senate.

17) Vom Vergleichs- und Exekutionsgeschäfte.

18) Von Rechtsmitteln, welche gegen die Urtheile beim Kammergericht angestellt werden können.

XXIV. Arbeit: ein Restitutionslibell.

19) Von Rechtsmitteln, welche ausserhalb des Kammergerichts angestellt werden müssen.

XXV. Arbeit: ein Revisionslibell.

XXVI. Arbeit: Schreiben an den Reichstag in einer Rekurssache.

XXVII. Arbeit: kurze Ausführung dazu.

§. 8.

Von einigen besondern kammergerichtlichen Verfahrungsarten.

1) Vom Ordinations- monitorischen und Salvus Conductus-Proceß.

2) Vom

2) Vom Prozeß bei Special-Konstitutions-klagen.

XXVIII. Arbeit: eine Supplik pro citatione ex lege diffamari.

3) Vom Proceß in Nullitäts- und andern zweiter Instanz Sachen.

4) Vom Proceß in Sachen, welche aus dem Zusammenhang des Geschäfts entspringen.

5) Vom Verfahren bei Actibus voluntariæ jurisdictionis.

6) Vom Proceß in Kompromißsachen.

7) Vom Armenproceß.

8) Vom Proceß gegen Kammergerichtspersonen.

§. 9.

Von der kammergerichtlichen Visitation.

1) Vom Ursprung und der Geschichte der Visitationen.

2) Von den Visitationspersonen.

3) Von der innern Einrichtung und Verfassung der Visitation.

4) Von

4) Von den präparatorischen Geschäften bei einer Visitation.
5) Von Verbesserung der Realdefekte.
6) Von Untersuchung und Bestrafung der Personaldefekte.
7) Von den in einzelnen Justizsachen an die Visitation gebrachten Beschwerden und Rechtsmitteln.
8) Von dem bei Visitationen gebräuchlichen modo procedendi.

§. 10.

Berechnung der Zeit und Arbeiten.

Wenn vorgemerkte 28 kammergerichtliche Ausarbeitungen auf die, von viertehalb Monaten übrigbleibende (§. 3.) 11 Wochen vertheilt werden; so kommen auf 6 derselben wöchentlich 3 und auf 5 jedesmal nur 2 Arbeiten. Hierzu genommen, daß ich die Materialien zu jeder Ausarbeitung an Handen gebe, zu den Relationen die kleinsten Aktenstücke wähle, und von Zeit zu Zeit meinen

nen Beiträgen zur kammergerichtlichen Literatur und Praxi Muster zur Nachahmung eindrucken lasse; so ist es begreiflich, daß nicht allein Alles ohne Uebereilung gezwungen werden kann, sondern daß auch noch Zeit und Muse genug übrig bleibt, besonders in der zweiten täglichen Lehrstunde, hier und da Lücken auszufüllen, auch zuweilen besonders Extrajudicialrelationen über Special-Konstitutionsfälle, Nullitätsklagen und Actus voluntariæ jurisdictionis einzuschieben, und die vorangezeigten Hauptarbeiten durch kleinere Suppliken, Dekrete, Expeditionen, Recesse, Protokolle und Bescheide, wie auch kommissarische Verrichtungen an einander zu ketten, und den Herren Zuhörern solche Aktenstücke zu desto vollständigerm Begriff, in der zusammenhängenden Gestalt wirklicher Kammergerichtsprocesse vorzulegen.

Dritter Brief.

Gedanken über die Methode des Kameralrechts-studiums.

In einer neuen Beilage mache ich Ihnen das Wichtigste bekannt, was der Herr von Bostell über die Methode, die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren, *) gesagt hat. Ausserdem enthält seine Abhandlung nur noch eine Kameralbibliothek, und in der letzten Hälfte entwickelt er die Moserische Excerpirart. Diese ist Ihnen entbehrlich, da Sie sich für Excerpte eine eigne Methode entworfen haben, und jene ist für einen Anfänger zu weitläufig gerathen.

Hier möchte ich Sie nur gern vor zween Abwegen warnen, in die der gröste Theil der Praktikanten zu Wezlar gar leicht zu fallen

*) Wezlar 1776. 4.

fallen pflegt. Beschäftigen Sie sich weder mit der Verfassung des Gerichts zu sehr; noch verwenden Sie alle Ihre Zeit auf die Lektüre der Kameralschriften.

An jedem andern Orte können Sie das letzte auch thun; aber Kameralakten nach allen verschiednen Gattungen des Reichsprocesses lesen, und selbst Processe von der Art durcharbeiten, bald in der Stelle eines Advokaten, bald eines Richters, das können Sie nirgends anders, als in Wezlar. Versäumen Sie daher nicht, sich diese Gelegenheit ganz zu Nutze zu machen, und lesen Sie nur gerade die nöthigsten Schriften, damit Sie die Kunstausdrücke verstehen, und den Gang des Processes besser übersehen können. Ohnehin werden Sie durch die feinste Theorie von der Welt noch nicht in den Stand gesetzt, im vorkommenden Falle Meister von der schriftlichen-Ausführung einer Sache zu seyn. Man muß selbst Hand an das Werk legen, und lan-

ge an dieser Galeere gerudert haben, bis man es zur untrüglichen Fertigkeit darinn gebracht hat. Pütters und Tafingers Lehrbücher werden Ihnen sicher diese Dienste leisten, wenn Sie das Koncept der Kammergerichtsordnung, so wie es Zwierlein herausgegeben hat, und wie es auch in Schmauß corpore iuris publici abgedruckt ist, nebst dem jüngsten Reichsschlusse,*) zu Hülfe nehmen.

Verbinden Sie noch mit diesen Büchern den Wezlarischen Praktikanten **) und Würfels Anleitung zum Extrajudicialproceß. ***)

Jenes Buch, das den Hessencasselischen Staatsminister, Herrn von Bürgel, zum Verfasser hat, der es noch während seines Assessorats in Wezlar herausgab, hat vor

 allen

*) Mit Pütters Vorrede vom Präsentationswesen. Gött. 1776.

**) 1757.

***) 1775.

allen übrigen Lehrbüchern den grosen Vorzug, daß darinn das gemeine rechtliche Verfahren dem Kameralprocesse gegenüber gestellt, sorgfältig damit verglichen und die mancherlei Abweichungen des einen von dem andern auf das vollständigste bemerkt sind. Eine solche Methode schafft lichtvolle und bleibende Begriffe. Eben deßhalb möchte ich dieses Buch allen Anfängern beim Reichsprocesse, die ihre Kenntnisse vom gemeinen Verfahren noch nicht bis zur Deutlichkeit erhöht haben, zuerst und vor jedem andern Buche seiner Art empfehlen.

Stossen Sie auf Kunstwörter, die Ihnen fremd sind, so nehmen Sie nur nicht Ihre Zuflucht zum Kamerallexikon, sondern geradezu Tafinger, wo Sie der Index zurecht weist. Dort sind die Begriffe seicht vorgetragen, und viele davon passen nicht mehr auf den gegenwärtigen Zustand des Gerichts. Ueberhaupt muß dieß Wörterbuch erst ganz umgearbeitet werden, bis es

der

der angehende Kameralist mit Nutzen gebrauchen kann.

Ich will nicht, daß sich Ihre Lektüre damit schon schliessen soll. Nur sähe ich sie, während Ihres Aufenthalts in Wezlar, nicht gern viel weiter ausgedehnt. In der Folge können Sie auch noch Ludolfs, Cramers, und Pütters Werke, und vor allen Deckherr über Blums Kameralproceß benutzen. Von dieser Männer Schriften und mehr andern übers Ganze und über einzelne Gegenstände des Kameralfachs vorhandenen Abhandlungen werden Sie in Tafingers Institutionen die vollständigsten Verzeichnisse antreffen.

Nun zurück auf jene erste Erinnerung. Die Kameralverfassung darf nicht Ihr Hauptstudium werden. Wie das Gericht sammt der Kanzlei besetzt und unterhalten, wie es nach den verschiednen Geschäften in Senate, Plenum und Deputationen vertheilt, in welcher Ordnung referirt werde,

kurz die Organisation des Kammergerichts im Grossen darf Ihnen zwar nicht unbekannt bleiben; aber sich darinn zu sehr vertiefen, und dem Einzelnen zu weit nachspüren,*) das hiesse, die Zeit verschwenden, die Sie in Wezlar zu andern Arbeiten nöthiger brauchen. Suchten Sie eine Professur, oder hätten Sie Hoffnung, Gesandter bei einer künftigen Visitation zu werden, dann wollte ich es Ihnen allenfalls noch verzeihen. Man ist es seit den lezten Visitationen gewohnt worden, daß hier nur Verfassungssachen vorgenommen werden; Professoren aber haben oft ein Auditorium vor sich, das nie genug erweckt werden kann, und dazu sind diese Kenntnisse ein groses Hülfsmittel, zumal wenn der Lehrer seinen Vortrag mit Anekdoten, woran es keinem gebrechen kann, fleissig durchwebt.

Mit

*) Z. B. wie oft Plenum gehalten werde? wie viel die Neglekten jährlich betragen mögen? ob ein Assessor auf Reisen von Chausseegeld frei sey?

Mit der Organisation des Kammergerichts werden Sie Pütters und Tafingers Lehrbücher hinlänglich bekannt machen. Fast ist der letzte schon etwas zu weitläufig. Am besten dünkt mich, hätte der Herr von Bostell, in seinen Grundsätzen der kammergerichtlichen Praxis, die Mittelstrasse getroffen. Folgen Sie ihm und lesen Sie dabei des Herrn von Zwierleins vermischte Briefe, auch Haas Etwas rc. so wird Ihnen die gegenwärtige und ehemalige Verfassung bekannter werden, als Sie es, streng genommen, nöthig haben.

Auf das gerichtliche Verfahren hingegen verwenden Sie die meiste Aufmerksamkeit. In Reichsprocessen, sey es nun als Advokat, oder als Rath eines Reichsstandes, gebrauchen Sie es am nöthigsten.

Auf die Methode, wie Sie sich damit bekannt machen, kommt hier sehr viel an. Mich dünkt, es gäbe keine leichtere, als wenn Sie fleissig Kameralakten mit dem Kompen-

dio in der Hand lesen, und sie sorgfältig damit vergleichen. Es versteht sich, daß Sie vorher die allgemeinen Vorkenntnisse des Reichsprocesses schon inne haben, und bis zu den einzelnen Proceßarten vorgerückt seyn müssen. So nehmen Sie zuerst eine Citationssache vor, und lassen Sie darauf Rechtsfälle aus dem Mandats- und Appellationsprocesse — aus dem Restitutorio und auch Revisionssachen folgen, so weit nehmlich diese bei dem Kammergerichte instruirt werden. *) Auswärtigen, die nie Gelegenheit erhalten, Kameralakten zu Gesicht zu bekommen, kann hier Pütters praktische Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofrathssachen vortrefflich aushelfen. **)

Wenn

*) Denn nicht dieses erörtert sie zu gleicher Zeit selbst, so wie es bei Revisionen am Reichshofrathe geschieht. Ihre Erledigung wird erst ein Gegenstand künftiger Visitationen.

**) Göttingen 1768.

Wenn Sie diesen Weg einschlagen; so werden Sie gewiß in Kurzem eine gründliche Theorie des Kameralprocesses inne haben, und Ihr Kompendium am besten verstehen, in manchen Stellen auch berichtigen lernen.

Ich erinnere mich, auf diese Art einen offenbaren Irrthum bei Tafinger*) entdeckt zu haben, wo er von einer Nothfrist spricht, binnen welcher dem Richter a quo, die vor Notarien und Zeugen eingewandte Apellation bekannt gemacht werden müsse. So irrig auch seine Meynung ist, so hätte ich sie doch vielleicht eben so, wie mancher meiner Koaetanen aus Vorurtheil des Ansehens, auf guten Glauben angenommen, wäre ich nicht auf diesem Wege auf eine sorgfältigere Prüfung seines Satzes geleitet worden ꝛc.

*) T. II. §. 934.

Beilage.

Von Erlernung der ersten Grundsätze der kammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit, und Benutzung meiner theoretisch-praktischen Vorlesungen darüber.

Es ist eine auch bei andern Wissenschaften schon erprobte Methode, daß man die Grundsätze derselben aus der grosen Menge der übrigen Materialien herausnimmt, in einen natürlichen und systematischen Zusammenhang neben einander stellt, und dem Anfänger ein daraus verfertigtes Lehrbuch in die Hände liefert, worinn er kürzlich den ganzen Umfang der Wissenschaft übersehen, die hauptsächlichsten Grundsätze derselben leicht erlernen, die übrigen Materialien nach und nach in die einzelnen Gefächer seines Lehrbuchs eintragen, und sich dadurch in den Stand setzen kann, bei jedem vorkommenden einzelnen Fall von den erlernten

Grundsätzen und übrigen Materialien dieser Wissenschaft einen zweckmäsigen Gebrauch zu machen.

Das nach dieser Absicht eingerichtete und erwählte Lehrbuch (§. 5. Absatz 1.) lese man also einmal cursorie mit Hinweglassung der Noten durch; ohne sich dabei in das Detail der einzelnen Materien einzulassen, um vor allen Dingen einen allgemeinen Begriff vom Umfang dieser Wissenschaft zu erlangen. Sollte vor dem Anfang meiner theoretisch-praktischen Kameralvorlesungen die Zeit zu diesem kursorischen Durchgehen des Lehrbuchs fehlen, so ist es auch genug, wenn der Zuhörer nur meine obenbemerkte praktische Anleitung (§. 5. Aufsatz 1.) liest, und dabei die Ueberschriften der Titel, und die darinn etwa vorkommenden Unterabtheilungen des erwählten Lehrbuchs nachsieht; allenfalls auch noch bei jedweder Abtheilung die erstern §§graphen durchliest, worinn doch wenigstens die Hauptbegriffe der Sache enthalten sind.

Beim zweiten Durchlesen sehe man schon mehr auf das Detail. Man bemühe sich nunmehro, die in den einzelnen Absätzen enthaltenen Materien näher einzusehen, und deren wesentlichen Inhalt sich bekannt zu machen, und dabei die allenfalls unverständlichen terminos technicos im Kameralllexikon (§. 5. Absatz 8.) aufzuschlagen. Besonders versäume man hiebei nicht, die in den Noten angeführten Gesetzesstellen entweder daselbst nachzulesen, oder die Quellen in den Gesetzbüchern (§. 5. Absatz 4. 5.) selbst nachzuschlagen. Lassen es Zeit und Umstände zu, so kann man auch über die wichtigsten Materien ein allegirtes grösseres System (§. 6. Absatz 1. §. 7. Absatz 1.) nachlesen; obgleich hier das zu häufige Nachschlagen noch keinen grossen Nutzen verschaffen, sondern bei nicht besonders geübten Kanditaten mehr Verwirrung als Vortheil erzeugen kann.

Hinge-

Hingegen rathe ich an, daß man bei Erlernung des eigentlichen Kameralprocesses, den Wetzlarischen Praktikanten sowohl (§. 5. Absatz 2.) als auch Würfels Extrajudicialproceß (§. 5. Absatz 3.) mit zu Hülfe nimmt, sowohl die theoretischen Sätze, als auch die hierinn enthaltenen Formularien der Schriften selbsten, bei jedweder Materie nachliest, und endlich auch nach Vollendung einer jedweden kammergerichtlichen Proceßart, aus der Pütterischen praktischen Sammlung (§. 5. Absatz 6.) einen ganzen Prozesseslauf hiezu nachsieht.

Da dieses zweite wiederholte Durchlesen denjenigen statt eines Kollegii dienen muß, welche hiezu keine Gelegenheit haben; so wünschte ich, daß die Herren Zuhörer, welche meine theoretisch-praktischen Vorlesungen besuchen wollen, jedesmal vor der Stunde, diejenigen §§graphen im Pütterischen oder Tafingerischen Lehrbuch, welche ich Tags vorher anzeigen werde, nach der

Ord-

Ordnung meiner praktischen gedruckten Anleitung cursorie durchlesen, sodann beim Vortrag selbsten, sich die ihnen schon etwas bekannte Materien und deren Erklärung, besonders aber meine Art der Eintheilungen, bemerken, und endlich zu Haus beim Repetiren, das Vorzüglichste davon kürzlich zu Papier bringen, und dabei die Stellen des Lehrbuchs, und die angeführten Gesetze nochmals nachlesen mögten. Ich fordere hier nicht zu viel, da die Erlernung der Kameralpraxis die einzige Beschäftigung eines hierherreisenden Praktikanten ist, und zur Zeit, wenn der Prozeß angegangen, und die Schreibstuben mit Vortheil besucht werden können, der Vortrag der theoretischen Grundsätze, wie oben in der vorläufigen Nachricht bemerkt worden, sehr langsam geschieht, so daß jeden Tag alsdann nur sehr wenige §§graphen zu repetiren sind.

Eine besondre Sorgfalt haben meine Herren Zuhörer aber auf den processualischen

Theil dieses Collegii zu wenden. Hiebei ist eine praktische Anleitung und Zurechtweisung fast unumgänglich nöthig; da sich die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaft allenfalls noch blos aus Büchern erlernen liessen. Und da auswärtige Practici, wenn sie für sich in Kameralsachen und Arbeiten auch noch so erfahren wären, aber doch die zur praktischen Anleitung des Kameralprocesses erforderlichen würklichen Akten von allerlei Gattung nicht besitzen, so bleibt hiebei auch selten die Gelegenheit übrig, diese Manipulation mit Kameralakten und die hier und da versäumten Anleitungen dazu anderswo nachzuholen.

Vierter Brief.

Praktische Ausarbeitungen.

In schriftlichen Aufsätzen üben Sie sich fleissig. Nur machen Sie es sich nicht so bequem, wie es gewöhnlich geschieht, daß Sie die Sachgeschichte, die schon vor Ihnen ausgearbeitet da liegt, bloß mit der rechtlichen Ausführung zu versehen, und ihr das Gewand einer Proceßschrift zu geben brauchen. Wider diese Art zu arbeiten, habe ich weiter nichts einzuwenden, als daß sie zu leicht ist. Jeder junge Gelehrte sollte sich anstrengen, und sich eine eigne Bahn in der schriftlichen Bearbeitung eines Gegenstandes brechen.

Nehmen Sie daher für sich selbst, denn fremde Anleitung haben Sie hierbei eben nicht nöthig, die Beilagen eines Mandats- oder Citationsgesuchs in die Hände, noch ohne die Hauptschrift im geringsten gelesen

zu haben, auch nicht einmal die Rubrik oder die Bitte derselben.

Aus diesen suchen Sie nun vor allen Dingen den Willen der Parthei zu erforschen, damit Sie den Standpunkt haben, woraus Sie Ihren Plan zur Ausarbeitung anlegen können. Die Sachgeschichte zu entwerfen, ist nachher ein Leichtes; und auch die rechtliche Ausführung sammt der Begründung der gewählten Proceßart und des Gerichtszwangs hat in den meisten Fällen weniger Schwierigkeit bei sich.

Am Ende vergleichen Sie Ihre Arbeit mit dem Originale, und freuen Sie sich im voraus, wenn schon die rubra miteinander übereinstimmen. Dann können Sie sicher seyn, den rechten Gesichtspunkt getroffen zu haben, wovon alles Weitere abhängt.

Versuchen Sie dieß mehrmal und durch einen ganzen Proceß hindurch, so sind Sie

mit der Zeit der Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen gewiß.

Nur Wenige schlagen diesen Weg ein, weil er zu schwer ist, aber dadurch werden Sie sich nicht abhalten lassen, ihn zu betreten. Wahr ist es, dem wirklichen Advokaten wird es bequemer gemacht. Häufig überreicht ihm der Klient einen schriftlichen Aufsatz, der die Sachgeschichte enthalten soll, und sagt es ihm deutlich genug vor, was er von seinem Gegner verlangt; wenigstens hat er nicht erst nöthig, beides mühsam aus den Dokumenten herauszuheben. Allein dieß alles macht jene Uebung dem Anfänger keineswegs überflüssig.

Freilich sind nicht alle Aktenstücke einer solchen Nachahmung fähig; vorzüglich solche nicht, worinn man sich auf andre ventilirte Processe und dort erwiesene Thatsachen bezieht. Auch verdienen es nicht alle, daß man sie zum Muster wählt. Und eben darum ist es gut, wenn Sie zu einem Proku-

rator oder Assessor kommen können, der Ihnen nur solche Beilagen zur Ausarbeitung eines Schriftsatzes giebt, woraus sie nicht nur möglich wird, sondern deren Hauptschrift auch, wegen ihrer innern Güte, würdig ist, die Ihrige nachher zu verbessern.

Noch habe ich blos von solchen Aufsätzen geredet, wobei Sie die Rolle eines Advokaten übernehmen sollen. Die Verfertigung von Relationen erfordert schon eine weit grössere Uebersicht und längere Erfahrung. Ueberhaupt gehört zu einem Richter mehr Beurtheilungskraft, und geübtere Kunst durch den Schleier durchzudringen, worinn die Parthieen ihre Handlungen einhüllen, so wie ein Advokat Lebhaftigkeit der Einbildungskraft in grösserem Maase braucht. Aus dieser Ursache ist auch Ihr Alter in diesem Stande glücklicher als in jenem.

Noch eins! Versäumen Sie nicht, sich mit den Processen Ihres Landesherrn be-

kannt zu machen. Sie wissen, in wie viele Federkriege er bald mit dem Domkapitul, bald mit seinen eignen Unterthanen, bald mit benachbarten Reichsständen verwickelt ist. Bringen Sie zuerst die verhandelten Akten in einen Auszug, entwerfen Sie daraus die Sach- und Proceßgeschichte, und wenn in der Sache schon geschlossen ist, so hängen Sie zuletzt Ihr Gutachten an. Auch bei schon geendigten Rechtsstreitigkeiten beobachten Sie dieses, vorausgesetzt, daß sie in die vaterländische Verfassung Einfluß haben.

Ihr Vaterland und dessen Verhältnisse lernen Sie dadurch im voraus kennen, und die Stelle, die Ihnen schon lange von Ihrem Fürsten zugedacht ist, werden Sie mit aller Ehre ausfüllen. Zu dem Ende wird er es nicht an Aufträgen an seinen Prokurator in Wezlar fehlen lassen, daß Sie die dort vorhandenen *** Akten zur Einsicht erhalten.

Nicht

Nicht Jedem würde ich dieses anrathen; aber nicht Jeder hat auch gerade eine so gewisse Bestimmung wie Sie.

Fünfter Brief.

Mannichfaltiger Nutzen der Kameralakten.

Ausser dem, daß gute Kameralakten das beste Muster zur Nachahmung sind, lassen sie sich auch noch von andern Seiten her benutzen. Oft sind es eben so viele vortreffliche Abhandlungen über einzelne Materien der Rechtsgelehrsamkeit, vorzüglich aus dem Staatsrechte, die dem Kenner sehr schätzbar seyn müssen.

Auch erlangen Sie durch ihre Lektüre eine gründliche Kenntniß der neuesten und merkwürdigsten Rechtshändel, durch die Sie sich eben deshalb, weil der Reiz der Neuheit ihren Werth erhöht, in der Theorie der Rechte verfeinern können. In der

Beilage habe ich Sie auf einige grosse Rechtshändel aus den letztern Jahren, die an dem Kammergericht anhängig sind, aufmerksam gemacht. Doch dieses Verzeichniß ist weder vollständig, noch mit hinlänglicher Auswahl abgefaßt. Denn manche Processe sind darinn weggelassen, die es vielleicht eher verdient hätten, aufgenommen zu werden. Ziehen Sie daher künftig einen erfahrnen Mann darüber zu Rathe. Ich an meinem Theile mußte bei dieser mangelhaften Anweisung stehen bleiben, weil ich selbst nur so viel Zeit hatte, diesen Weg zu betreten, ohne ihn bis an das Ende verfolgen zu können.

Wäre es Ihr Hauptplan, das deutsche Staatsrecht an den höchsten Reichsgerichten zu studiren, so wie sich dort Gelegenheit dazu anbietet; dann würden Sie an dem Reichshofrathe noch eine weit reichhaltigere Quelle als am Kammergerichte finden. Denn dieser hat theils den ausschliessenden

Gerichts-

Gerichtszwang in Reichs-Lehen-Sachen in Händen, theils wird er von den Reichsständen in ihren eignen Angelegenheiten (caussae illustres) mehr noch, als das letzte angegangen. Reichsstädte und die corpora der Reichsritterschaft haben sich ohnehin fast ganz nach Wien gezogen. Nur allein die Aachner Sache ist jezt unter den reichsstädtischen, die am Kammergerichte anhängig sind, von Belang; und wenn es zulezt darauf ankommen sollte, der dortigen Verfassung eine andre Einrichtung zu geben, so wird sie dennoch an den kaiserlichen Hof remittirt werden müssen. Von Konkursen ist in neuern Zeiten, so viel ich weiß, blos der Gräflich Görzische zu Wezlar eröffnet worden.

Zu meiner Zeit lernte ich auch Männer in Wezlar kennen, die sich eine Auswahl von musterhaften Aktenstücken aus allen Theilen des Reichsprocesses gemacht hatten, in der Absicht, bei praktischen Vorlesungen

künftig davon Gebrauch zu machen. *) Der Gedanke war nicht übel, ob er gleich für Sie kein Gegenstand der Spekulation seyn kann.

Beilage.

Auswahl einiger merkwürdigen Rechtshändel am Reichskammergericht.

---

1) Aachner Tumultssache vom Jahr 1786.
2) Dittfurtische Lehensexpektanzstreitigkeit mit dem Hause Hessen - Cassel vom Jahr 1780.
3) Kirchheimer Tumultssache wegen Einführung eines neuen ABC Buches; nebst der schönen Deduktionsschrift des Herrn von Zwierlein.
4) Limpurger Successionsstreit zwischen dem Herrn Grafen Friedrich Philipp Karl von

*) Die Pütterische praktische Sammlung u. s. w. scheint auf eben diese Art entstanden zu seyn.

von Pükler auf der einen, und den Herren Grafen Friedrich und Vollrath von Löwenstein und von Rechtern auf der andern Seite, vom Jahr 1787.

5) Molitor gegen den Fürstbischoff von Speier, die Befreiung vom Soldatenstand betreffend.

6) Herzog von Orleans wider die höchstseelige Kaiserinn, als deutsche Reichsfürstinn, vom Jahr 1780. die Mobiliarverlassenschaft der verstorbenen Markgräfinn von Baaden-Baaden betreffend.

7) Gräflich Pükleriſche Vormundschaftsstreitigkeit mit dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein-Werthheim.

8) Gräflich Schulenburgische Lehensexpektanzstreitigkeit mit dem Herzoglichen Hause Braunschweig. Das Kammergericht verfiel hierüber in getheilte

Stimmen. Zuletzt wurde sie durch einen Vergleich beigelegt.

9) Kloster Schwarzach am Rhein wider den Herrn Markgrafen zu Baaden, das Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Temporalien und die Abhör der Klosterrechnungen betreffend, vom Jahr 1780.

10) Gräflich Spauerische Ehe- und Präbendensache vom Jahr 1781. nebst den herausgekommenen Druckschriften.

11) Spaischer Spielprivilegienstreit zwischen Levoz und dem Fürstbischoff von Lüttich.

12) Hansinnische Präbendsache vom Jahr 1778; nebst der vortrefflichen Deduktion des Herrn von Zwierlein: Examen litis inter Baronem de Weichs &c. Vorzüglich merkwürdig ist dieser Rechtsstreit, weil bei dieser Gelegenheit der Reichshofrath alleinige Gerichtsbarkeit in Konkordatsachen behauptet hat.

Sechster Brief.

Schreibstuben.

Nun zu den Schreibstuben, und den Vortheilen, die Sie sich davon zu versprechen haben.

Seit Jahrhunderten sind Assessoren und Prokuratoren des Gerichts so menschenfreundlich gewesen, den jungen Gelehrten in Wezlar mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie sie sich in der gerichtlichen Praxis üben, und den Proceß am Kammergerichte erlernen sollten. Ich sage menschenfreundlich. Denn dieß ist es gewiß, wenn sich ein Mann von vielen Geschäften und ausgebreiteten Kenntnissen unentgeldlich und mit Aufopferung seiner Zeit zu einem Anfänger in der Wissenschaft herabläßt, ihm täglich den Zutritt zu seiner Person, zu seiner Bibliothek verstattet, und seine Aufsätze nicht allein verbessert, sondern auch

einen

einen Plan vorzeichnet, nach dem er Wez-
lar benutzen soll. Allerdings ist es da ein
Glück, unter einem solchen Manne zu ar-
beiten. Aber nicht Allen und Jeden wird es
zu Theil, theils, weil schon Verbindungen
mit der Welt und Empfehlungen dazu gehö-
ren, theils auch, weil es den meisten Män-
nern an dieser erhabenen Gerichtsstelle, bald
an Muse, bald an gutem Willen, man-
chem auch an Talenten dazu fehlen mag.
Am seltensten lassen sich Prokuratoren dar-
auf ein, und gewöhnlich werden nur die
Schreibstuben der Assessoren besucht. Viel-
leicht liegt die Ursache davon darinn, weil
man hier Senatsprotokolle zu Gesichte be-
kommt, deren Einsicht bei Prokuratoren
nicht möglich ist. Sonst dächte ich nicht,
daß diese Herren, die gegen Fremde sehr zu-
vorkommend sind, einem Ankömmlinge, so-
bald er durch Empfehlungsschreiben unter-
stützt wird, den Zutritt auf ihre Schreibstu-
ben leicht versagen würden.

Beiderlei Schreibstuben sehen sich nicht ganz ähnlich, und ich muß mich einen Augenblick bei ihrem Unterschiede verweilen.

Auf der Schreibstube eines Prokurators sehen Sie nur Manualakten, die öfters verworren und unleserlich geschrieben sind. Auch vermissen Sie darinn die wechselseitige Vollmacht, und nicht selten Berichte, wofern es nicht zum Gegenbericht gekommen seyn sollte. Doch selbst in diesem Falle möchte es nur alsdann eine Ausnahme leiden, wenn der Prokurator zugleich die Feder in der Sache führt.

An den Vollmachten verlieren Sie eben nichts, weil man sie gedruckt hat, und nachher nur mit dem Namen auszufüllen braucht. Sie können also überall welche zu sehen bekommen. Aber Berichte dürfen Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. Am häufigsten werden sie von dem Kollegio von Landes-

herren

herren in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen gefordert. *) Da giebt sich denn der Koncipient alle ersinnliche Mühe, durch Einkleidung und Bearbeitung seines Gegenstandes den Leser auf seine Seite zu ziehen. Ich habe Berichte gelesen, die ein Meisterstück der rednerischen Darstellung und eines gründlichen Vortrags gewesen sind. Unter andern fällt mir ein Bericht der Regierung in Schwerin ein, der eine Abänderung des dortigen Servicegeldes betraf, worinn sich einige unzufriedne Köpfe nicht finden wollten. Suchen Sie ihn zum Lesen zu erhalten, und gewiß werden Sie meinem Urtheile beitreten. — Die Berichte aus dem nördlichen Deutschlande, vorzüglich aus Hamburg und dem Meklenburgischen sind alle, wie Männer, die es verstehen, mich versichert haben, musterhaft abgefaßt. Und unter

*) In den Reichsgesetzen werden beide höchste Reichsgerichte ausdrücklich dazu angewiesen.

ter den übrigen sollen sich die Carlsruher fast allein auszeichnen.

Eben so wenig treffen Sie bei dem Prokurator des angehenden Theils die Bittschriften pro documento denegatorum processuum, denegati mandati u. s. w. an. *)

Sie finden sie hingegen sammt den Berichten auf der Schreibstube eines Assessors.

Doch hier öffnen sich nicht diese Quellen allein, sondern auch noch viele andre für Ihr Studium. Aus nichts wird dort vor dem Praktikanten, sobald er den Eid der Verschwiegenheit abgelegt hat, ein Geheimniß gemacht. Nicht nur Relationen und Gutachten des Assessors, zu dem er den Zutritt erhält, darf er lesen, sondern auch vollständige Senats- und Plenumsprotokolle

*) Sie haben ihren grossen Nutzen, weil der Richter öfters dadurch allein auf die wahre Sachgeschichte kommen kann.

le bekommt er zur Einsicht; wiewohl die beiden leztern nur in dem Hause des Assessors, der sich solche in seinem eignen Namen auf der Kanzlei geben läßt.

Unschätzbar muß diese grosse Bereitwilligkeit des Gerichts einem jeden Fremden seyn; und fast ist sie die einzige in ihrer Art. Wenigstens suchen Sie sie bei unsern Territorialgerichten vergebens, wo die Meynung des Herrn Referenten und seiner Kollegen, die ihm beistimmen, ein grösseres Geheimniß ist, als in Venedig die Staatsverfassung.

Erinnern Sie sich zum Schlusse an das, was ich oben gesagt habe. Nicht alle Schreibstuben sind von gleichem Werthe.

Mancher liest den Praktikanten, welchen sein Haus offen steht, ein Kollegium über den Kameralproceß. Ein Andrer giebt Ihnen blos Aktenstöcke zum Durchlesen mit nach Hause. Ein Dritter ertheilt Ihnen die Erlaubniß, täglich zu einer gewissen Zeit

seine eignen Arbeiten und Senatsprotokolle auf seinem Studirzimmer zu lesen. Ihn selbst sehen Sie vielleicht Wochenlang nicht. Dieser trägt Ihnen mündlich allerlei Rechtsfälle vor, und läßt Sie aus dem Stegreife ein Urtheil fällen, während ein Fünfter einen ganz andern Weg mit Ihnen einschlägt, die nützlichsten Methoden mit einander verbindet, Sie fleissig in praktischen Aufsätzen, bald in processualischen, bald in richterlichen übt, die Fehler sorgfältig anmerkt, und überhaupt nach einem gewissen Plane mit Ihnen verfährt. Ein solcher Mann, wie der letzte, ist freilich der nützlichste für Sie, aber auch unter allen der seltenste. Denn es gehört schon viele Theilnahme für die Bildung eines jungen Kopfes, und Zeit dazu, sich auf diese Art mit ihm einzulassen. Doch geben die meisten Herren von den Assessoren, welche sich mit Praktikanten in müssigen Stunden beschäftigen, Gelegenheit zu schriftlichen Aufsätzen. Meistentheils lassen

sen sie Akten ausziehen, und einen richterlichen Vortrag aufsetzen. *) Prokuratoren ertheilen schon mehr zur Ausarbeitung von processualischen Schriften Anleitung. Und wenn es wahr ist, daß diese den Proceß am fertigsten, Assessoren hingegen das Richteramt besser verstehen, **) so würden diese durch anhaltende Uebung, eher, als jene, einen geschickten Richter, und Prokuratoren leichter gute Advokaten bilden können.

Doch ich setze nothwendig voraus, daß Sie vom Kameralprocesse schon Etwas verstehen, wenn Sie die Schreibstube eines Assessors besuchen wollen. Der gemeine Pro-

*) Hier muß ich vor einem gewöhnlichen Irrthum warnen, als ob ein Praktikant dem Assessor in die Hände arbeitete. Wenn auch der von Universitäten eben zurückgekommene Jüngling geschickt genug dazu wäre, wie es doch selten der Fall ist, so darf ihn dieser nicht einmal dazu gebrauchen, da es auf das schärfste, sogar bis auf den Aktenextrakt verboten ist.

**) Man sehe die vermischten Briefe, rc. rc.

Proceß wird Sie davon nicht abhalten; denn Ihnen ist er nicht mehr fremd. Sonst mögte es Ihnen vielleicht so, wie jenem Praktikanten gehen, dem sein Assessor — vermuthlich zur Prüfung in den ersten Anfangsgründen des Processes — einen Aktenstock, der in grosse Verwirrung gerathen war, zu ordnen gab. Unser junger Mann that aber weiter nichts, als daß er den Bericht zum Gegenberichte legte, alles Uebrige hingegen in seiner Unordnung ließ.

Die natürliche Folge seiner Unwissenheit war, daß sich sein Mäcen von der Zeit an, wenig oder nichts um ihn bekümmerte. *)

Zur Abwechslung sehen Sie sich auch bisweilen auf der Bibliothek Ihres künftigen Gönners um. Die Lücke in der Litera-

*) Die Anekdote ist aus ältern Zeiten her, wo die Aktenstöcke noch nicht so, wie gegenwärtig, geheftet wurden.

tur, wozu Sie in *** keine Gelegenheit haben, können Sie auf diese Art in etwas ausfüllen. Ueberhaupt benutzen Sie jede Gelegenheit in Wezlar, wo Sie Etwas lernen können, nach Maasgabe Ihrer Kräfte und Ihrer Zeit. In einem halben Jahre sollte ich wohl denken, liesse sich viel ausrichten, wenn man mit der Zeit als ein guter Haushälter wirthschaftet und planmäsig arbeitet. Manche haben es in drei Monaten schon so weit gebracht, daß sie Wezlär wieder verlassen konnten. Doch waren sie auch, als sie da ankamen, in dem Reichsprocesse keine Neulinge.

Sieben.

Siebenter Brief.

Senatsprotokolle.

Senats- und Plenumsprotokolle, deren ich vorhin erwähnt habe, verdienen noch, theils wegen ihres Innhalts, theils wegen ihres Gebrauchs, eine umständliche Erörterung.

Jene enthalten die Relationen nebst den Berathschlagungen, so wie sie in den Senaten über die Entscheidung der Sache gepflogen worden sind. Auch finden Sie darinn die besondern Prüfungen der zu Kammergerichtsassessorenstellen präsentirten Gelehrten.

So vielerlei Senate es giebt, so vielfach sind auch die Protokolle. Mithin giebt es nach der gegenwärtigen Verfassung, da der gerichtlichen Senate drei, und der auſ-

sergerichtlichen sechs sind, *) jährlich neun Bände Senatsprotokolle. Eigentlich sind sie

*) Extrajudiciell heißt am Kammergericht Alles, was im Processe geschieht, ohne daß die andre Parthei dabei gehört wird. Sonst bedeutet es auch noch dasjenige, was nicht in der Audienz verhandelt wird. Judiciell heißt hier eine Handlung im Processe, wenn Kläger und Beklagte vorhanden sind, und der letzte von des ersten Klage gerichtliche Kenntniß hat, oder auch, was in der Audienz verhandelt wird. So ist z. B. das erste Gesuch des Klägers extrajudiciell, weil der Beklagte darauf weder vorgeladen noch erschienen ist. Sobald aber dieses geschieht, oder eigentlich, sobald der Termin der Erscheinung verflossen ist, wird es durch die Reproduktion judiciell. Der Senat, welcher über die Zulässigkeit der Extrajudicialsupplikeu urtheilt, ist ein aussergerichtlicher Senat, und besteht in Sachen der Unmittelbaren aus sechs Mitgliedern, in den übrigen nur aus vieren. Senate, worinn Endurtheile, oder vermischte Beiurtheile gefällt werden, sind gerichtliche. Diese bestehen aus acht, und einer aus neun votirenden Mitgliedern, wovon jedoch jederzeit nur sechs sitzen. Man begnüge sich hier mit dieser Erläuterung, deren weiterer Verfolg an einen andern Ort gehört.

sie wegen der Entscheidungsgründe und der einzelnen Stimmen der Assessoren Geheimnisse des Gerichts. Partheien und Prokuratoren bekommen sie nie zu sehen. Und der Kanzleiverwalter, der sie in Verwahrung nimmt, darf sie, den Visitationskongreß allein ausgenommen, nur Assessoren anvertrauen.

Viele unter den ältern sind nicht ohne grosse Schwierigkeit und Ekel zu lesen. Häufig ist die Handschrift darinn abgekürzt, oder sie sind unleserlich geschrieben. Oft sind die Vota auf blossen Sollicitirzetteln flüchtig entworfen. Doch trifft man in den neuern keinen solchen Uebelstand mehr an. Eben daher sind sie auch jenen vorzuziehen, wenn man nicht gezwungen ist, zu den ältern seine Zuflucht zu nehmen.

Doch was nutzt nun ihre Lektüre dem Praktikanten?

lassen Sie uns die Senatsprotokolle als eine Sammlung von Rechtsfällen betrachten, und Sie werden sich bald nach dem ersten Anblicke überzeugt fühlen, daß die Sammlungen eines Mynsingers, eines Gayls, eines Mevius, eines Pütters, den Vorzug verdienen. Männer, wie die eben genannten, sobald sie für den Druck schreiben, finden an dem ganzen Publikum ihre Leser, für die sie sich aufs gründlichste und umständlicher fassen müssen. Dieß hat ein Referent unter seinen Mitvotanten nicht nöthig. Alle kennen einander hinlänglich, und überflüssig wäre es hier, etwas weitläufig zu erörtern, wozu schon ein Fingerzeig hinreicht. Ja! oft haben diese ihr Gutachten, ehe noch der Referent anfängt, seine Meynung vorzutragen, schon zum voraus in Gedanken entworfen.

Fakta lassen sich eigentlich gar nicht, ohne die Akten bei der Hand zu haben, aus kammergerichtlichen Vorträgen deutlich erkennen.

kennen. Denn da es fast in jedem Processe auf die eignen Worte eines Vertrags, Testaments, Landesverordnung, oder sonst einer Urkunde ankommt, deren Innhalt der Referent Kürze halber nur mit den Worten legatur anführt;

z. B. |4| fol. 13. verb. Und sollen,

so ist der Leser nicht im Stande, ein Urtheil darüber zu fällen.

Eher mögen noch die Deliberationen und die Gutachten der Votanten von einigem Nutzen seyn. Hier finden Sie, welche Schwierigkeiten es öfters den präsidirenden Mitgliedern machen müsse, die Konklusa zu ziehen, vorzüglich alsdann, wenn in der Sache mehrere Punkte zu erörtern sind, wo bald Mehrheit in dem einen, in dem andern Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, und in einem dritten vielleicht jeder Votant seine besondre Meynung hegt.

Nicht selten kostet es da Anstrengung, um die obwaltenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen und die Stimmen zu vereinigen. Oft erklären sich auch die Votanten schon im voraus alternativ, so daß ihre eine Meynung auf den Fall der Stimmengleichheit wegfallen und die andre an ihre Stelle treten soll, alles in der Absicht, damit die beschwerliche Zuziehung eines andern Senats, die sonst zur Hebung der Stimmengleichheit allein noch übrig bleibt, vermieden werde. *)

Wichtiger sind die Gutachten; zumal da auch ausser dem Referenten, die übrigen

Votan-

*) So einfach dieses Mittel ist, so leicht läßt es sich auch rechtfertigen, wenn in Appellationssachen die Processe dadurch erkannt werden. Denn im zweifelhaften Falle soll dieß den Gesetzen nach allemal geschehen. Was kann aber diesen stärker, als die Stimmengleichheit beweisen? Auch habe ich nicht gefunden, daß in andern, als Appellationsextrajudicialien, Gebrauch wäre davon gemacht worden.

Votanten ihre Meynung schriftlich entwerfen, und öfters von einander abweichen. Es läßt sich daraus ein gewisser Geist des Kammergerichts abstrahiren. Und ob man gleich in von Ludolfs und von Cramers Werken einen ansehnlichen Vorrath von Grundsätzen antrifft, die daselbst angenommen sind, so kann es doch nicht fehlen, daß man nicht auch jetzt noch Manches auffinden sollte, wonach sich das Kollegium im vorkommenden Falle zu richten pflegt.

Doch nicht Alles ist dem Leser gleich nützlich. Und wegen ihrer Seltenheit verdienen sie es weniger, aufgesucht zu werden.

Auch Rechtsfragen kommen zuweilen darinn vor, die selten und merkwürdig sind.

In der Beilage theile ich Ihnen aus meinem Vorrath einige der interessantesten Bemerkungen aus Senatsprotokollen mit.

Beilage.

1) Rechtsfragen aus dem Staatsrechte.

In dem Jahr 1740 hatten die L*** D*** Landsstände wegen allzustarker Abgaben gegen ihren Landesherrn am Kammergerichte Klage erhoben. Sechs Jahre darauf erhielten sie ein vortheilhaftes Mandat. — In der Folge änderten sie ihre Gesinnungen, und waren mit allem zufrieden, was die Regierung vornahm. — Als in dem Jahr 1783 ein neuer Steuerfuß errichtet wurde, kamen dreihundert und fünfzig Eingesessene bei dem Kammergerichte gegen die Regierung ein. Das corpus der Landsstände war so wenig damit einverstanden, daß es vielmehr für die letzte interveniendo Parthie nahm. Auch saßen die übrigen Eingesessenen 4500 an der Zahl ganz stille dazu. Hier entstanden zwei wichtige Fragen. Erstlich: Haben bei Zufriedenheit und Einwilligung der Lands-

Landsstände die Unterthanen, zumal in so geringer Anzahl, überhaupt ein Recht zu klagen? Zweitens: Können sich diese Kläger auf die kammergerichtlichen Erkenntnisse, als rem inter alios actam berufen?

Beide Fragen wurden bejaht. Denn Landsstände sind nur Repräsentanten eines Landes, Vorsteher der Unterthanen in odiosis & favorabilibus. Handlen sie dieser Bestimmung nicht gemäs, so sind sie eben derselben Verantwortungsverbindlichkeit unterworfen, welche Reichsstände, wenn sie von ihren Unterthanen belangt werden, dem obersten Reichsrichter gegen über selbst auf sich haben. Das Gegentheil annehmen, wäre eben so viel, als ein Land in Beziehung auf seine Stände einer Willkühr unterwerfen wollen, deren der eigne Landesherr sich nicht anmaßt, wenigstens sich nicht anmassen kann. Hier geht es nicht auf den Beutel der Landsstände, sondern der einzelnen Unterthanen.

2) Grund-

2) Grundsatz über die richterliche Willkühr.

In einem Gutachten fand ich folgenden löblichen Grundsatz aufgestellt: In den Fällen, wo das arbitrium iudicis entscheiden muß, gelten die Auktoritäten der Landesordnungen und ihre Uebereinstimmung mehr bei mir, als Auktoritäten der Rechtsgelehrten.

3) Gerichtszwang in Polizeisachen.

So oft bei Polizeianstalten und Verfügungen rechtlich gegründete Befugnisse eines Dritten mit ins Spiel kommen, diese den Bürgern des Staats das Mein und Dein entziehen wollen, und die darüber entstandenen Zwistigkeiten mehr die iura singulorum, als die gemeine Wohlfahrt betreffen, so oft läßt sich die Grenzlinie zwischen Polizei- und Justizsachen gar leicht finden. Denn alsdann verliert die Polizeisache ihre Natur und Eigenschaft, und artet in eine Justizsache aus.

Eigentliche Polizeisachen, deren Gegenstand allein das politicum oder interesse status publici ist, ohne daß iura & læsiones vel publici vel privatorum, mit einschlagen, gehören nach bekannten Reichsgesetzen nicht für die höchsten Reichsgerichte. Allein, mißbraucht ein Reichsstand, unter dem Vorwand, Polizeianstalten zu machen, seine Landeshoheit offenbar, so steht den Reichsgerichten in solchen Fällen eine vollkommen gegründete Gerichtsbarkeit zu.

4) Verweigerte oberstrichterliche Bestätigung einer Zunftordnung.

In einer gewissen Reichsstadt hatte eine Innung im Jahr 1783 eine neue Zunftordnung errichtet und solche von dem Magistrate bestätigen lassen. Nachher hielt sie auch um die kammergerichtliche Konfirmation an. Sie wurde ihr aber darum abgeschlagen, weil die Obrigkeit das Recht habe, solche Artikel zu mehren und zu mindern, mithin die oberstrichterliche Bestätigung unstatthaft sey.

5) Ueber die Verjährung der Litispendenz.

Eben an den Reichsgerichten kann man die Wahrheit und Weisheit des Justinianeischen Ausspruchs, quod properandum sit, ne lites fiant æternæ & vitæ hominum modum excedant, a posteriori wahrnehmen. Denn unter hundert Processen, die im vorigen Jahrhundert hätten entschieden werden sollen, geht jetzt vielleicht nicht ein einziger so aus, wie er im vorigen Jahrhundert ausgegangen seyn würde, und meist ist auch die Absicht der Proceßreassumenten von der ehemaligen Absicht des mit seiner Generation bis ins dritte Glied vermoderten Klägers, der die Sache vor hundert bis zweihundert Jahren, oder noch länger, anhängig machte, himmelweit unterschieden.

Kläger, Beklagte, Zeugen und andre in actis vorkommende Personen sind von der Schaubühne dieser Welt längst abgetretene

Men-

Menschen, deren Handlungen, Absichten und Verhältniß nur Richtern, die mit ihnen zugleich lebten, oder doch noch mit andern Menschen lebten, die mit jenen gelebt hatten, ganz klar seyn konnten; worüber aber bei sonst noch so klaren Akten, nach drei bis viermal ausgestorbener menschlicher Gesellschaft, sich immerhin eine Dunkelheit verbreitet, die den Ausgang dreiviertelmal mehr problematisch macht, als er es bei einer Sache, quæ vitæ hominum modum non excessit, gewesen seyn würde. Nicht zu gedenken, daß die Denkungsart der Menschen, mithin auch der Richter, die Verhältnisse, kurz Alles in einem Jahrhundert so ändern, daß nichts dem andern mehr ähnlich sieht, ja daß zwischen einem heutigen Deutschen und einem Deutschen aus dem sechszehnten Jahrhundert, vielleicht ein grösserer Unterschied, als zwischen einem Europäer und Japaneser ist; wo doch der Beklagte in einem solchen alten Processe nach

jenen Grundsätzen, Denkungsart und Verhältnissen, die bei Entstehung des Rechtsstreits die Oberhand hatten, nicht aber nach den heutigen gerichtet zu werden verlangen kann. Und so ist möglich, daß durch Entscheidung eines veralteten Processes mehr Unheil, als durch Zuerkennung eines auch noch so gerechten, bis ins dritte und vierte Glied verschmerzten, ja wohl vergessenen Gutes gestiftet werde. Meist sind solche Processe Spekulationen später Nachkommen, die nicht arbeiten wollen, Gold aber nicht machen können, mithin in alten Schriften herumwühlen, ob sie nicht irgend jemand einen Proceß an den Hals werfen können, und dann, wenn sie einen solchen von ihren Vorfahren derelinquirten Kameralproceß finden, Viktoria rufen. Oder es sind Versuche, seine Rechte gegen seine Nachbarn zu vermehren, wozu ein solcher alter Proceß ein herrliches Vehikel ist. Dieß alles sind weit stärkere Gründe bei dem Buchstaben des legis vlt.

C. de

C. de præscript. 30 vel 40 annor. als eines nicht abgeänderten Gesetzes zu bleiben; um so mehr, als man nicht wissen kann, ob dergleichen alte Sachen nicht verglichen, die Urkunden aber darüber verlohren gegangen sind. Die Anzeige im Gericht geschieht nicht immer, und ihre Unterlassung hindert wenigstens die aus 40jährigem Stillschweigen des Klägers entspringende Präsumtion der Litisrenunciation nicht. Ich will nicht behaupten, daß diejenigen Processe, welche fast allgemein von 1630 bis 1714 und 1715 liegen geblieben, per dictam leg. vlt. cod. erstorben wären. Denn hiervon liegt der Grund in den Kriegen und Staatsrevolutionen, die die Partheien und das Gericht, das in dieser Zeit einmal zerstört, und wieder einmal ganz unthätig wurde, verhinderten; nicht aber in der Nichtanwendbarkeit des nur in diesem Falle nicht applikablen l. vlt. cod.; der mithin wenigstens vom Jahre 1713 an, wo am Kammergericht

Alles wieder ruhig gewesen und geblieben ist, seine Anwendung haben muß.

Dieser Aufsatz steht zwar schon in den vortrefflichen observat. iuris & processus cameræ imperialis. Gœtting. 1786. wovon der jüngere Herr Hofmann in Wezlar der Verfasser ist. Ich habe aber kein Bedenken getragen, ihn von neuem abdrucken zu lassen, weil sich akademische Schriften nicht leicht über den Horizont ausbreiten, an dem sie erschienen sind.

6) Darf der Beklagte per mere generalia auf den Restitutionslibell antworten.

Eben so wenig kommt es mit dem gemeinen Bescheid vom 4. April 1721 überein, daß N. N. das jenseitige Restitutionsgesuch blos durch gemeinen Widerspruch abgefertigt hat. Dieser gemeine Bescheid will vielmehr, daß da, wo Etwas vorhin in actis vorgekommen, specialiter von dem Theile angezeigt werden soll, welcher der

Restitution widerspricht. Ohne Zweifel war der Beweggrund dieses Gesetzes, dem Referenten die Mühe zu ersparen, dieses Neue selbst aufzusuchen. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß das Mittel oft schlimmer ist, als das Uebel. Läßt sich der imploratische Theil im geringsten nur ein, so nimmt der andre sofort Anlaß, eine Replikhandlung zu übergeben. Daher wenigstens zwei neue Schriftsätze und ein neuer Aufenthalt. Was es jedoch darum seyn möge, der Defekt, wovon die Rede ist, gehört unter jene, welche vielleicht zwar Ahndung verdienen, aber der Sachen Entscheidung nicht im Wege stehen. Auch spricht der gemeine Bescheid nur von solchen Generalkontradiktionen, welche auf das Vorgeben sich gründen: als ob das weitere Vorbringen in instantia restitutionis nicht neu, sondern alt sey. In unserm Falle hingegen finden sich ausser den alten wirklich neue narrata und neue Beilagen. Dieses ist von jenem völlig unterschieden.

7) Ueberzählige Schriften.

Bei den Formalien ergiebt sich zuvorderst, daß weit über die ordnungsmässige Zahl der Schriftsätze geschritten worden sey. Die Ordnung C. O. C. p. III. tit. 49. §. 15. ahndet dieses mit Rejektion dieser Schriftsätze, und straft zugleich die Prokuratoren, jedoch salvo arbitrio iudicis, wobei sie aber partibus den Eid jedesmal abfordert, daß solches ihre Nothdurft erheischt habe, ibid. tit. 47. Der Eid ist nicht üblich, und der Unfug mit überzähligen Handlungen eben so wenig, als die Ursachen desselben unbekannt. In gegenwärtiger Sache konnten die supernumerarischen Schriftsätze nicht verworfen werden, ohne zugleich die neuen Beilagen zu verwerfen, womit sie begleitet sind. Hieraus würde aber das Uebel grösser, als es war. Auf die Beilagen, die in dieser Instanz nicht zulässig waren, würde der unterliegende Theil einen zweiten Rechtsgang mediante restitutione in integrum

grum bauen, und so von neuem die Sache zur gerichtlichen Rechtfertigung ziehen. Ich lasse also die Akten, wie sie sind; selbst contra procuratores fällt die Bestrafung hinweg, weil diese nicht mehr am Leben sich befinden.

8) Kompensation der Proceßkosten.

In Sachen eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn hieß es beim Referenten:

In puncto expensarum würde ich den Herrn Fürsten, wenn er, und nicht seine Regierung wäre belangt worden, ohne Bedenken kondemniren. Diese hat aber keine Schuld an der Sache; ich will also die Kosten tacite kompensiren, das ist, sie übergehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn das Verfahren wenigstens einen Schein Rechtens gehabt hätte.

Achter Brief.

Plenumsprotokolle.

Minder wichtig sind die Protokolle des vollen Raths. Irre ich nicht, so nehmen sie erst mit dem Jahre 1656 ihren Anfang. Justizsachen enthalten sie selten, und nur in dem Falle, wenn die Senate darüber in gleiche Stimmen verfallen sind. Die Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Hofe, mit den Reichsvikarien, dem Reichstage, der Visitation u. s. w. die Annahme sämmtlicher Kameralpersonen und die Abfassung der Provisionalgesetze, *) machen nebst Bestrafung

*) Z. B. der Senatuskonsulte, worinn streitige Rechtsfragen vom Kammergericht zur künftigen Norm entschieden werden; der gemeinen Bescheide, die den Prokuratoren auf der Audienz bekannt gemacht werden, und gewöhnlich Verfügungen im Processe enthalten; Plenumsschlüsse in dem besondern Verstande, da keine Gattung von den vorhergehenden Gesetzen darunter verstanden wird, z. B. über die Annahme der Kameralpersonen.

fung der von Kameralpersonen begangenen Verbrechen die Hauptgeschäfte des Pleni aus. Meistens sind es also blos Verfassungssachen, die Sie darinn finden werden. Sie können daher diese Lektüre entbehren, so fruchtbar sie auch für diejenigen ist, welche mehr die Verfassung des Gerichts, als den Proceß studiren und in der Praxis sich üben wollen.

Neunter Brief.

Verpflichtung, Immatrikulation und Rechte der Praktikanten.

Nicht ein jeder Praktikant wird von dem Kammergericht in Eid und Pflicht genommen, sondern nur diejenigen, welche auf eines Assessors Schreibstube arbeiten, weil ihnen allein Senatsprotokolle mitgetheilt werden.

Junge Gelehrte von Adel verbinden sich blos durch ein Handgelöbniß, das sie dem

Kammerrichter thun, zur Beobachtung der Verschwiegenheit; die übrigen hingegen müssen auf der Kanzlei bei dem Kanzleiverwalter einen Eid ablegen, während jene auf dem Plenumssaale vor einer Deputation, die aus zween Assessoren und dem Kammerrichter besteht, verpflichtet werden. Den Eid selbst theile ich Ihnen in der Beilage mit. Billig sollte er abgeändert werden, da er auf die Beschäftigung eines Praktikanten nicht paßt. Ich wenigstens bin nie als Abschreiber gebraucht worden. Uebrigens geschieht die Verpflichtung unentgeldlich.

Den Gesetzen nach sollten alle immatrikulirt, *) und dafür dem Pedellen ein halber

*) Reichsabsch. 1566. §. 106. C. O. C. P. 1. tit. 47. §. 10: Die Pedellen sollen diejenigen Personen, so sich an unser kaiserliches Kammergericht, die Practica zu sehen, begeben, wenn sie von Kammerrichtern und Beisitzern, unter die Kammergerichtspersonen anzunehmen bewilligt, fleissig aufzeichnen und in die Matrikul einschreiben.

Gemeiner Bescheid vom Jahr 1563. 1659. 1678

halber Gulden bezahlt werden. **) Doch das erste wird nicht mehr so allgemein beobach-

1678 und 1747. in Cramers observationibus iuris universi tom. 5. O. 1387:
Ist der Herren Kammerrichters, Präsidenten und Beisitzer Befehl und Bescheid, daß alle und jede Personen, wes Standes und Kondition selbige auch seyn mögten, die, um Praxin cameralem zu lernen, sich entweder gegenwärtig allhier aufhalten, und noch nicht immatrikulirt, oder auch inskünftige ankommen werden, den obangezogenen Reichssatzungen und gemeinen Bescheiden gemäs, sich ohngesäumt bei den Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzern anmelden, (in der Regel wird Niemand vorgelassen, es wäre denn, daß man seinen Besuch wiederholte, und ein besondres Anliegen hätte, mit diesen Herren zu sprechen,) und nach vorgängiger Anzeige bei beiden dazu angeordneten Deputirten, durch den Pedellen aufzeichnen und immatrikuliren lassen sollen, (gegenwärtig bringt der Pedell das Matrikulbuch den Praktikanten in ihre Wohnung,) da sonst in dem Entstehungsfalle sie sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihnen der Schutz, Freiheit und andre Vortheile der kammergerichtlichen Personen nicht angedeihen werden: zu welchem Ende hiesigem Stadtmagistrat ein Verzeichniß der Immatrikulirten zugestellt werden solle.

Gemeiner Bescheid vom Jahr 1748. bei Cramer l. c. p. 733:

Als

obachtet, und die Matrikulgebühr ist nach und nach auf einen französischen Laubthaler angewachsen.

Prak-

Als die Erfahrung ergeben, wie der unterm 9ten Jul. 1747 publicirte Bescheid wegen Immatrikulirung der Praktikanten von den Wenigsten befolgt worden, und daher sich ein und andre Unordnung ereignet, welcher nach Möglichkeit abzuhelfen, die Nothwendigkeit erfordert; Solchemnach ist der Herren Kammerrichters, Präsidenten und Beisitzer Befehl, und fernerer Bescheid: Daß des hiesigen kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren keinen der sich hier aufhaltenden Praktikanten, so nicht immatrikulirt, und deshalben beglaubte Bescheinigung beibringt, (wird nicht mehr gefordert,) auf ihre Schreibstuben admittiren, noch ihre Kollegia frequentiren lassen sollen, so lieb denselben seyn mag, nachdrückliche Strafe, (davon ist kein Exempel vorhanden, ob ich gleich Praktikanten kenne, die nicht immatrikulirt worden sind,) auch allenfalls die wirkliche Suspension ab officio zu vermeiden.

**) C. O. C. Th. I. T. 61. §. 1. Imgleichen soll ein Jeder, der sich an unser kaiserliches Kammergericht begiebt, die Praktik zu sehen und zu erfahren, und daselbst durch die Pedellen aufgeschrieben und immatrikulirt wird, gedachtem Pedellen einmal einen halben Gulden zu entrichten schuldig seyn.

Praktikanten werden dadurch während ihres Aufenthalts in Wezlar des heiligen römischen Reichs Unmittelbare, und nur allein dem Gerichtszwange des Kammergerichts unterworfen. Auch geniessen sie noch der Kameralfreiheiten,*) die jedoch für einen Fremden von keinem grossen Belange sind.

Beilage.

Eid der Praktikanten an dem kaiserlichen und Reichskammergerichte.

Ihr N. N. werdet geloben und einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium schwören, was Euch von dem Herrn Assessor N. N. hinkünftig in die Feder diktirt werden wird, getreulich niederzuschreiben, von Euch selbsten aber nichts aus denen etwa zu Gesicht und Händen kommenden Briefen und Schriften auszuziehen, keinem

*) C. O. C. Th. I. tit. 63. §. 5. Imgleichen sollen die jungen Doktoren, Licentiaten und andre Personen, so sich zu dem Kammergericht, die Praktiken daselbst zu erlernen, begeben, wie jetzunder von den Personen, zu dem Kammergericht gehörig, geordnet, freigelassen und gehalten werden.

nem Menschen, wer der auch sey, daraus Etwas zu eröffnen, lesen oder sehen zu lassen, weniger Kopei davon den Partheien zu geben und keiner wider die andre zu rathen, oder zu warnen, sondern alles, was Ihr sehen, hören oder schreiben werdet, auch dieses, daß N. N. Assessor solche Akten und Schriften im Hause habe und Referent sey, in ewiger Verschwiegenheit zu halten, ohne alle Arglist und Gefährde.

Zehnter Brief.

Weiter wüßte ich Ihnen über die Methode, in Wezlar zu studiren, nichts zu sagen, und meine Absicht ist vollkommen erreicht, wenn Sie dadurch in den Stand gesetzt werden, gewissermasen Ihr eigner Führer zu seyn.

An Erholungen und Zerstreuungen wird es Ihnen nicht fehlen, ob Sie gleich nicht von Adel sind. Vielleicht nirgends in Deutschland ist die Grenzlinie zwischen dem Adel und der gelehrten Klasse so scharf gezogen, wie in Wezlar. Von den grossen Cirkeln des

Kam-

Kammerrichters, der Präsidenten und der Assessoren sind Unadeliche ganz ausgeschlossen, und man hat mir gesagt, es würde nur bei wirklichen Geheimenräthen alter Reichsfürsten eine Ausnahme zugelassen. Dieß ist noch von den Zeiten her, da Kurfürsten Kammerrichter waren, Sitte geworden und geblieben. In kleinern Zusammenkünften nimmt man keinen Anstand, sich über diese Vorschrift hinauszusetzen, und Niemand wird Sie da den Mangel eines Adelsbriefs fühlen lassen. Weit zuvorkommender in der Höflichkeit, als man es in andern Städten ist, sind die Prokuratoren und Advokaten gegen Fremde jeder Art. Sie dürfen nur Besuchzeddel abgegeben haben, so werden Sie schon, ohne daß es einer besondern Einführung, oder eines Empfehlungsschreibens bedürfte, in jede Donnerstagsgesellschaft geladen, welche mehrere Prokuratoren nach einer gewissen Abwechslung zu halten pflegen. Fünfzig, sechszig und mehr Personen beiderlei Geschlechts und aus allen Ständen finden

Sie

Sie hier gewöhnlich beisammen. Nur Assessoren treffen Sie nicht darinn an, denen der vertraute Umgang mit Parthieen und Prokuratoren ausdrücklich in den Reichsgesetzen untersagt ist. Gewiß ist es Ihnen eine angenehme Nachricht, daß das Spiel in diesen Zusammenkünften nicht die einzige Unterhaltung ausmacht; wenigstens kann sich ein Fremder leicht davon befreien, ob es gleich Einheimische jeder andern Unterhaltung vorzuziehen scheinen.

So häßlich die Stadt in die Augen fällt, — denn sie liegt an einem Berge, ist unansehnlich gebaut, und hat steile und übel gepflasterte Strasen — so werden Sie doch die Einwohner und die anmuthige Gegend hinlänglich dafür entschädigen. Das ganze Publikum besteht fast aus lauter Fremden, die aus allen Theilen von Deutschland hier zusammenfliessen, und Sie werden finden, daß Wezlar eben so gut eine Schule für die Seele seyn kann, als sie es für die Rechtsgelehrsamkeit ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nicht gereinigt

21

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergsträsser, Heinrich Wilhelm,

Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wezlar

Frankfurt am Main 1788

J.publ.g. 70
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558545-1
VD18 10312102-004